

## Richtlinien

### des Rhein-Lahn-Kreises

zur Pauschalierung von einmaligen Bedarfen nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II), § 31 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 20.02.2006

#### I. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und dem AsylbLG

##### 1. Personenkreis

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind bei entsprechendem Nachweis nur in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung, sofern die Wohnung nicht bereits möbliert ist,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand oder
- in sonstigen Härtefällen, die die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlich machen, z. B. Auszug aus gemeinsamer Wohnung wegen Trennung vom Partner und nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände können mitgenommen werden.

##### 2. Höhe der Pauschale

Unter Beachtung von Nr. 3 können folgende Höchstsätze bewilligt werden:

<b>Schlafgelegenheit</b>			
Paare/Ehepaare		Einzelpersonen	
2 Betten o. Doppelbett	110,00 €	1 Bett	55,00 €
1 Schrank	75,00 €	1 Schrank	75,00 €
2 Matratzen	140,00 €	1 Matratze	70,00 €
Gesamt	325,00 €	Gesamt	200,00 €

<b>Kinderzimmer</b>	<b>Kinderzahl</b>		
	1	2	3
Schrank/Regalkombination	90,00 €	90,00 €	135,00 €
Tisch	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Stuhl	15,00 €	30,00 €	45,00 €
Bett mit Matratze	85,00 €	175,00 €	260,00 €
insgesamt	215,00 €	320,00 €	465,00 €

<b>Bettausstattung</b>	Pro Erwachsener	Pro Kind
Bettwäsche einschl. Laken	15,00 €	15,00 €
Kopfkissen	15,00 €	15,00 €
Einziehdecke/Steppbett	25,00 €	15,00 €
Summe	55,00 €	45,00 €

### **Küche**

Küchentisch	25,00 €	
Küchenstuhl	10,00 €	
Spüle mit Unterschrank	100,00 €	
Küchenschränke	130,00 €	bis einschl. 3 Personen
Küchenschränke	50,00 €	jede weitere Person
Herd incl. Montage	250,00 €	
Kühlschrank	170,00 €	bei bis zu 4 Personen
Kühlschrank	50,00 €	jede weitere Person
Summe (ohne Mehrbedarf)	685,00 €	

### **Sonstiges**

Waschmaschine	250,00 €	
Staubsauger	40,00 €	
Spiegel	10,00 €	
sonstiger Hausrat:		
wie Töpfe, Geschirr, Küchen-, Putzgeräte, Kleinbedarf	70,00 €	für 1 Person
	15,00 €	jede weitere Person
Summe (ohne Mehrbedarf)	370,00 €	

somit Höchstbetrag für 1 Person 1.310,00 €

### 3. Verfahren

- Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt. Dieser ist ausführlich zu begründen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfestellung gegeben sind und es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.
- In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen.
- Die Hilfe erfolgt soweit möglich als Sachleistung aus vorhandenen Möbellagern.
- Ist eine Sachleistung nicht möglich, kann höchstens eine Geldleistung unter Beachtung der v. g. Pauschalsätze erbracht werden. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist.
- Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar. Die Beihilfesätze beeinhaltend in der Regel auch notwendige Transportkosten.
- Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfe nicht gewährleistet ist, können auch Gutscheine ausgestellt werden

### 4. Abweichende Regelung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gewährt der Rhein-Lahn-Kreis nachfolgende Hilfen an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, sofern keine möblierten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden:

- Die aus Möbellagern zur Verfügung gestellten Möbel bzw. Ausstattungsgegenstände werden leihweise überlassen. In der Bewilligung ist ein Rückgabebestand aufzunehmen.
- Nicht über Möbellager abzudeckender Bedarf ist über die Ausgabe von Wertgutscheinen sicherzustellen. Auch hier ist die Rückgabe der Möbel bzw. Ausstattungsgegenstände in der Bewilligung vorzubehalten.

## II. Erstausstattung für Bekleidung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und dem AsylbLG

### 1. Anspruchsberechtigung

Leistungen für Erstausstattung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen vergleichbaren Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung erfordern.

### 2. Höhe der Pauschale

Für jede Person des Haushalts, die über keine Bekleidung verfügt, kann eine einmalige Beihilfe bis zum 1,5-fachen Regelsatz eines Haushaltsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr (SGB XII) bzw. im 15. Lebensjahr (SGB II), somit derzeit 414 €, gewährt werden.

### 3. Verfahren

- Die Beihilfe wird jeweils nur auf vorherigen Antrag gewährt. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfestellung, insbesondere Erstausrüstung, gegeben sind.
- Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausrüstung aus, da Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen Bekleidungsmittel zur Verfügung stellen, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf verfügen (§ 75 Abs.1 Strafvollzugsgesetz).
- Die Hilfe erfolgt grundsätzlich als Geldleistung unter Beachtung der v. g. Pauschalsätze. Hierbei handelt es sich um Höchstsätze. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist.
- Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfe nicht gewährleistet ist, können auch Gutscheine ausgestellt werden
- Die Pauschale wird nicht an Leistungsberechtigte in vollstationären Einrichtungen gezahlt.

### 4. Abweichende Regelung für Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gewährt der Rhein-Lahn-Kreis nachfolgende Hilfen an Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG:

- Bei der Bemessung der Beihilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG ist das 1,5-fache der Grundleistung für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres zu gewähren.
- Der Bedarf ist nicht durch die Gewährung von Bargeld sondern nur im Gutscheinverfahren abzudecken.

## III. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und dem AsylbLG

### 1. Umfang der Leistungen

Der während der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind wird durch Pauschalbeihilfen bei der ersten Schwangerschaft bzw. Erstgeburt unter Berücksichtigung der Bedarfsvorgaben der RdNr. 31.07.1-6 der Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz (SHR-RP) für Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wie folgt abgedeckt:

a)	Bedarf der Schwangeren / Mutter	256,00 €
b)	Erstausrüstung für den Säugling	205,00 €
Die Beihilfe ist grundsätzlich zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats ausbezahlen.		
c)	Pflegebedarf und Ernährung	77,00 €
d)	Gebrauchtes Kinderbett einschl. Bettenausstattung	70,00 €
e)	Gebrauchter Kinderwagen	<u>30,00 €</u>
	insgesamt	<u><b>638,00 €</b></u>

Der über die Säuglings-Erstausrüstung hinausgehende Bedarf für das Kind (Regelbedarf) wird nach der Geburt durch laufende Regelleistungen gedeckt.

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den SHR-RP 31.07. ff.

## 2. Verfahren

- Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt.
- Die zuvor genannten Pauschalbeihilfen sind grundsätzlich als Geldleistung zu erbringen, soweit kein Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Beträge nicht sachgerecht verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist der Bedarf für Kinderbett und Kinderwagen. Diese sind grundsätzlich als Sachleistung in gebrauchtem, gut erhaltenen Zustand zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Ist dies nicht in Form einer Sachleistung möglich, wird eine entsprechende Geldleistung gewährt.
- Beihilfen für spätere Schwangerschaften und Geburten (zweite und jede weitere Geburt) werden je nach Bedarfslage im Einzelfall abgegolten. Bei der Bedarfsermittlung ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit Bedarfsgegenstände und -artikel aus einer vorausgegangenen Beihilfegewährung für den gleichen Zweck noch verfügbar sind bzw. verfügbar sein müssten, da seit der letzten Geburt erst ein kurzer Zeitraum vergangen ist.
- Im Regelfall kann ein anzuerkennender Bedarf bei späteren Schwangerschaften und Geburten wie folgt festgesetzt werden:

Sind seit der letzten Geburt bis zu 3 Jahren vergangen, werden 1/3 der unter Buchstaben a) bis c) genannten Beträge als Bedarf berücksichtigt. Sind seit der letzten Geburt mehr als 3 Jahre vergangen sind 2/3 der Beträge nach Buchstaben a) bis c) zu Grunde zu legen. Maßgeblich für die Festlegung der Zeiträume sollten der vergangene und der voraussichtliche Geburtstermin sein.

Hinsichtlich Gewährung einer Beihilfe für Kinderwagen und Kinderbett ist auf den tatsächlich vorhandenen Bedarf abzustellen.

## 3. Abweichende Regelung für Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gewährt der Rhein-Lahn-Kreis nachfolgende Hilfen an Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten bei der ersten Schwangerschaft oder Erstgeburt eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 80 % der unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) genannten Beträge (ohne Kinderwagen und Kinderbett), derzeit 430,40 €.
- Als Erstgeburt ist dabei immer die erste Geburt nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland anzunehmen.
- Bei weiteren Geburten ist keine Pauschalbeihilfe zu gewähren. Allerdings ist im Einzelfall individuell der notwendige Bedarf zu ermitteln und dann als Sonderbedarf im Sinne des § 6 AsylbLG grundsätzlich anzuerkennen. Hierbei kann eine Orientierung an den unter Ziffer 2 genannten Sätzen (unter Beachtung, dass Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nur 80% der in Ziffer 1 genannten Sätze erhalten) erfolgen.
- Sowohl die Pauschalbeihilfe als auch der anzuerkennende Sonderbedarf nach § 6 AsylbLG sind nicht durch die Gewährung von Bargeld sondern nur im Gutscheilverfahren abzudecken. Kinderbett und Kinderwagen sind leihweise zur Verfügung zu stellen, die Rückforderung ist im Bescheid vorzubehalten.

- Bei Beantragung eines pauschalierten Mehrbedarfs für schwangere Leistungsempfängerinnen nach dem AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 SGB II und § 30 Abs. 2 SGB XII bleibt es bis auf Weiteres bei der mit Rundschreiben vom 11.08.99 getroffenen Regelung.

#### **IV. Mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII**

##### **1. Anspruchsberechtigung:**

Die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt gehört zum notwendigen Bedarf eines Schülers. Klassenfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu fördern.

Bei einer Gewährung von Beihilfen sind die Bestimmungen SHR RP 31.08. ff zu beachten. Ein Bedarf wird danach anerkannt, wenn die Veranstaltung nach den schulrechtlichen Verwaltungsvorschriften durchgeführt wird und mindestens 90 v. H. der Schüler der betreffenden Klassen teilnehmen.

##### **2. Umfang der Leistungen**

Um den Bedarf abzudecken, können einmalige Beihilfen bis zu den nachfolgend genannten Höchstsätzen gewährt werden:

Bis Klassenstufe 4	Förderung 30 € täglich, insgesamt höchstens 90 €
Klassenstufe 5-6	Förderung 30 € täglich, insgesamt höchstens 120 €
Klassenstufe 7-10	Förderung 30 € täglich, insgesamt höchstens 150 €
Klassenstufe 11-13	Förderung 40 € täglich, insgesamt höchstens 200 €.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der Regelleistung zu decken. Sofern für die Durchführung der Klassenfahrt weitere Zuschüsse gewährt werden, sind diese vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

##### **3. Verfahren**

- Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt. Hierbei ist anzugeben, ob noch weitere Zuschüsse für diese Klassenfahrt von anderer Seite gewährt werden.
- Die Beihilfe ist unmittelbar an die von der Schule als Zahlungsempfänger angegebene Stelle zu zahlen.

#### **V. Allgemeine Regelungen**

Die allgemeinen Bestimmungen zu einmaligen Bedarfen nach SHR RP 31.01 bis 31.05 sind zu beachten.

Sofern sich die Bemessung der Pauschale an den Regelsätzen orientiert, erfolgt eine Berechnung auf Grundlage der jeweils gültigen Regelsätze.

Die Höchstsätze bei mehrtägigen Klassenfahrten entsprechen den Sätzen der Kreisrichtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Beteiligung von Eltern an den Kosten für drei- oder mehrtägige Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Schulwanderung und sind bei einer Änderung entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die übrigen betragsmäßig festgeschriebenen Beihilfesätze bei entsprechender Preisentwicklung anzupassen und redaktionelle Anpassungen der Richtlinie vorzunehmen, soweit die genannten Rechtsvorschriften sich ändern.

Diese Richtlinien finden ab sofort Anwendung. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Gewährung von Pauschalbeihilfen bei der ersten Schwangerschaft bzw Erstgeburt nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz in der vom Kreisausschuss am 26.01.2004 beschlossenen Fassung des Beschlusses und die Richtlinie zur Pauschalierung von Bekleidungsbeihilfen für Sozialhilfeempfänger, Minderbemittelte und Personen, die nicht in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen in der vom Kreisausschusses am 19.06.2001 beschlossenen Fassung, gültig ab 01.01.2002, außer Kraft.

Bad Ems, 22.02.2006

gez.

(Günter Kern)

Regelsätze zum Zeitpunkt der Beschlussfassung:	Haushaltsvorstand:	345 €
	Haushaltsangehörige ab Vollendung 14. Lj.:	276 €
	Haushaltsangehörige bis Vollendung 14. Lj.:	207 €